



Gemeinde Zams

Protokoll

über die
5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2020
am 20.07.2020

Ort: Kultursaal der Gemeinde Zams; Oberreit
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

Anwesende:

Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef, Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik; Venier Mathias, Hammerl Caroline, DI Pesjak Walter

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat:

Summerauer Andreas; Haid Bernhard, Lentsch Roswitha, Trotsmüller Brigitte

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt):

Wolf Christoph, Hammerl Markus Mag., Ölböck-Zadra Andrea, Kappacher Rainer Dr.; Frank Herbert, Rudig Armin, Zotz Stefan, Lentsch Benedikt, Gambuzza Petra, Wagner Georg, Posch Elias; Köck Christoph, Seppi Johannes, Abler Stefan, Weiss Rupert

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 22.06.2020.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.
- 6) Beratung und Beschluss über die Annahme des Kaufvertrages mit Chr.Wolf hins. Gp. 1438/2.
- 7) Beratung und Beschluss über den Zuschussvertrag VVT.
- 8) Beratung und Beschluss über die Annahme eines adaptierten Servitutsvertrag mit der ÖBB hins. BV Kofler/Hinterau.
- 9) Beratung und Beschluss über eine mögliche Reduktion der Anschlussgebühren LWL für den Zeitraum 10/19 bis 4/20.
- 10) Verschiedene Berichte.
- 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 12) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Mag. Geiger ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit für folgenden Tagesordnungspunkt: Beratung und Beschluss über die Inkamerierung der Gp. 2926.

Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO zum vorgenannten, nicht auf der Tagesordnung angeführten Tagesordnungspunkt.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 22.06.2020.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 22.06.2020.

Ergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 23.06.2020:

a) Auflage und Erlassung Bebauungsplan B34 Hauptstraße – Kindergarten

Die Gemeinde Zams beabsichtigt, den Kindergarten Zams durch einen Aufbau oberhalb des Turnsaales zu erweitern. Für den Planungsbereich ist die Festlegung der verminderten Abstandsbestimmung 0,4 nach TBO erforderlich, da durch die Aufstockung die Abstandsbestimmungen der offenen Bauweise nicht eingehalten werden können. Die festgelegte Bauhöhe für den Kindergarten entspricht der Höhe des Bestandsgebäudes.

Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 20.07.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1587/2, 1/5, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

b) Auflage und Erlassung - Änderung des Flächenwidmungsplanes Planungsbereich „Auf der Höhe - Kaiser“, Gpn. 1522/4 und 1522/5, GB 84015 Zams

Die Gpn. 1522/4 und 1522/5 wurden von Herrn Siegfried Kaiser erworben. Vom neuen Eigentümer ist geplant, die beiden Grundstücke zu vereinigen und darauf sein privates Wohnhaus sowie ein Betriebsgebäude für seinen Rauchfangkehrerbetrieb zu errichten. Die Gp. 1522/4 ist derzeit zum überwiegenden Teil als Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 und teilweise als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Die Gp.1522/5 ist als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für den neu zu bildenden Bauplatz ist die Umwidmung der beiden

Parzellen in Gemischtes Wohngebiet geplant. Für beide Grundstücke besteht ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise, wobei nur für die Gp. 1522/5 auch ein ergänzender Bebauungsplan erlassen wurde. Dieser Bebauungsplan ist für das geplante Projekt entsprechend abzuändern. Der Raumordnungsfachliche Sachverständige kommt zum Schluss, dass die Widmung einer 103 m² großen Teilfläche der Gp. 1522/4 KG Zams und der Gp. 1522/5 KG Zams im Ausmaß von 367 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 in Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 raumplanungsfachlich befürwortet werden kann.

Reheis: die betroffenen Grundstücke sind mittels Dienstbarkeit über die Privatstraße Gutmann erschlossen. Das auf Gp. 1522/5 geplante Betriebsobjekt ist in gekuppelter Bauweise zu Gp. 1522/6 aus zu führen. Ebenso ist eine Teilunterkellerung vor zu nehmen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachfolgenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat in seiner Sitzung vom 20.7.2020 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 8.7.2020, mit der Planungsnummer 630-2020-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 1522/5, 1522/4 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Kaiser Siegfried, Auf der Höhe

Grundstück 1522/4 KG 84015 Zams, rund 103 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2),

weitere Grundstück 1522/5 KG 84015 Zams, rund 367 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2).

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.

Obmann-Stv. Kohler berichtet von der Sitzung vom 07.07.2020:

- a) ABA Falterschein: der Projektausführungsstand wurde erörtert. Der angedachte Seitenstrang Kirche kommt nicht zur Ausführung.
- b) Straßenbau iZh ABA Falterschein: der teilweise sanierungsbedürftige Straßenunterbau erfordert den Einbau von Frostkoffer. Die Mehrkosten liegen bei € 46.900,00 netto. Die Arbeiten würden von der Fa. Swietelsky erledigt.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die Fa. Swietelsky zum Preis von € 46.900,00 netto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

- c) Steuerung und Erweiterung FSÜ-Anlage ABA Falterschein: es wurden Angebote der Firmen Rittmeyer und Siemens eingeholt. Der Planer Ing. Suchentrunk empfiehlt eine Auftragsaufteilung.
Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die Fa. Siemens zum Preis von € 31.975,95 netto und an die Fa. Rittmeyer zum Preis von € 16.240,68 netto.
Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
- d) Brückensanierungen: im Zuge der lfd. Revisionen sind bei der Meransbachbrücke, der Walter-Fraidl-Brücke sowie der Kronburgbachbrücke Instandhaltungsmaßnahmen notwendig. Bei ersterer wurde zwei Angebote eingeholt, bei den beiden letzteren sind nur Kleinmaßnahmen nötig.
Beschlussfassung:
Meransbachbrücke: Auftragsvergabe an die Fa. HTB zum Preis von € 5.958,83 netto;
Walter-Fraidl-Brücke: Auftragsvergabe an die Fa. Schlosserei Konrad zum Preis von € 1.308,00 netto;
Kronburgbachbrücke: Auftragsvergabe an die Fa. Schlosserei Konrad zum Preis von € 1.253,00 netto.
Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
- e) Verkehrsregelung Halte- und Parkverbot südliche Bachgasse:
Anlassfall ist der Umstand, dass laufend Dauerparker (wohl Großteils Bedienstete des Krankenhauses) dort parken.
Reheis: angesichts der gerade angelaufenen Bauausführung für ein Mehrparteienobjekt in der Bachgasse scheint ihm der Zeitpunkt der Verordnungserlassung nicht optimal. Es könnte der Eindruck eines einseitigen Vorgehens entstehen.
Kohler: das Wachorgan wird wie überall auch für diesen Bereich angehalten, eine laufende Überwachung durch zu führen.
Bgm: Zwar würde die StVO auch eine Handhabe ermöglichen, in der Praxis aber führt dies zu laufenden Diskussionen mit den zu Beanstandenden. Daher scheint eine Verordnungsregelung am zweckdienlichsten. Das Bauvorhaben selbst ist allerdings nicht der Anlassfall für die Regelung.
Kohler: die Umsetzung des Bauvorhabens hat sich verzögert. Für den Ausschuss war der Baubeginn nicht absehbar. Event. hilft die gegenständliche Regelung gerade bei der Baustellenabwicklung.
Venier: Dass die Parkplatzprobleme vor Ort nicht geringer werden, ist an zu nehmen. Während der Bauphase wird die Überwachung wohl mit Augenmaß durchgeführt. Gerade das Bauvorhaben ist ein guter Anlass für die Umsetzung.
Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.
Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung wird kundgemacht, dass der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung vom 20.07.2020 die Erlassung nachstehender straßenpolizeilicher Verordnung beschlossen hat:

V e r o r d n u n g

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 20.07.2020 gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) und 94d StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgendem Bereich

die Einrichtung einer Halte- und Parkverbotszone gemäß den Bestimmungen des § 24 StVO 1960:

§ 1

Im Bereich der südlichen Bachgasse, beginnend von der Kreuzung (mit der) Sanatoriumstraße (am Beginn des nördlichen Eckes der Bp. .212 bzw. Bp. .81) bis zum Ende der Bachgasse bei der Kreuzung (mit dem) Fuß- und Radweg im Oberdorf (am Beginn des südlichen Ecks der Gp. 130), gilt entlang des gesamten Straßenverlaufes **beidseitig** ein **allgemeines Halte- und Parkverbot**.

§ 2

Von diesem allgemeinen Halte- und Parkverbot gibt es keine **Ausnahmeregelungen**.

§ 3

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der allgemeine Halte- und Parkverbotsbereich mit roten (Begrenzungs-)Linien ausgewiesen. Ebenso sind die Kundmachungsstandorte von eins bis sechs durchnummeriert.

§ 4

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960

“Halten und Parken verboten”

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:

“Anfang” und “Ende”

§ 5

Standorte:

- 1) Im Bereich der Kreuzung Sanatoriumstraße, am Beginn der südlichen Bachgasse, auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar beim nördlichen Eck der Bp. .212:

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960

“Halten und Parken verboten”

Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:

“Anfang” auf der Vorderseite und “Ende” auf der Rückseite

- 2) Im Bereich der Kreuzung Bahnstraße, auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar am Beginn der nördlichen Einmündung der Bahnstraße (bei Gp. 151/1):

§ 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960

“Halten und Parken verboten”

Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:

“Ende” auf der Vorderseite und “Anfang” auf der Rückseite

- 3) Im Bereich der Kreuzung Bahnstraße, auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar am Beginn der südlichen Einmündung der Bahnstraße (bei Bp. .6):

- § 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960
 “Halten und Parken verboten”
 Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert
 samt
 § 54 StVO 1960
 Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:
 “Anfang” auf der Vorderseite und “Ende” auf der Rückseite
- 4) Im Bereich der Kreuzung Fuß- und Radweg im Oberdorf, auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar am Beginn des Fuß- und Radweges (bei Bp. .6):
 § 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960
 “Halten und Parken verboten”
 Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert
 samt
 § 54 StVO 1960
 Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:
 “Ende” auf der Vorderseite und “Anfang” auf der Rückseite
- 5) Im Bereich der Kreuzung Sanatoriumstraße, am Beginn der südlichen Bachgasse, auf der linken Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar beim nördlichen Eck der Bp. .81:
 § 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960
 “Halten und Parken verboten”
 Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert
 samt
 § 54 StVO 1960
 Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:
 “Anfang” auf der Vorderseite und “Ende” auf der Rückseite
- 6) Im Bereich der Kreuzung Fuß- und Radweg im Oberdorf, auf der linken Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Oberdorf, unmittelbar am Beginn des Fuß- und Radweges (bei Gp. 130):
 § 52 lit. a Zif. 13 b StVO 1960
 “Halten und Parken verboten”
 Auf der Vorder- und Rückseite (beidseitig) beschildert
 samt
 § 54 StVO 1960
 Zusatz(tafeln) mit dem Hinweis:
 “Ende” auf der Vorderseite und “Anfang” auf der Rückseite

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

- f) Verkehrsregelung Kurzparkzone Riefengebäude
 Auch hier mehren sich die Probleme mit Dauerparkern. Vor dem Hintergrund der Nutzung des Parkplatzes für Besucher des Riefenlifts, des Eislaufplatzes und der Bücherei scheint eine Parkdauer von 180 Minuten sinnvoll. Dies im Zeitraum Montag-Sonntag von 06:00 bis 20:00 Uhr, wobei auch ein Beginn ab 08:00 Uhr vorstellbar ist.
Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.
Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Verordnung

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 20.07.2020 gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) und 94d StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 94f StVO 1960 zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachfolgende zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgendem Bereich die Einrichtung einer Kurzparkzone gemäß den Bestimmungen des § 24 StVO 1960:

§ 1

Im gesamten Parkplatzbereich nördlich des Riefengebäudes sowie nördlich des Eislaufplatzes, beginnend der Einmündung des Engereweges in den Unterengereweg bei der Riefenbrücke, entlang der gesamten nördlich des Riefengebäudes sowie nördlich des Eislaufplatzes situierten Parkplätze, gilt eine **Kurzparkzonenregelung**.

§ 2

Von dieser Kurzparkzonenregelung gibt es **keine Ausnahmeregelungen**.

§ 3

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der Kurzparkzonenbereich als rote Fläche ausgewiesen. Ebenso sind die Kundmachungsstandorte von eins bis vier durchnummeriert.

§ 4

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone”

“Parkdauer 180 min”

Format 63 x 47 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960

Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:

Format 23 x 47 cm

“ Mo - So 06 - 20 h ”

§ 54 Abs 1 StVO 1960

Zusatztafel mit dem Hinweiszeichen:

“<- 45 m / 60 m ->”

§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960

“Ende der Kurzparkzone”

Format 47 x 47 cm

§5

Standorte:

- 1) Im Bereich des unmittelbar nördlich an das Riefengebäude angrenzenden Parkstreifens, angrenzend an den Eislaufplatz vor dem Zugang zum Eislaufplatz:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone”

“Parkdauer 180 min”

Format 63 x 47 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960

Zusatztafel mit mit dem Hinweiszeichen:
Format 23 x 47 cm
" Mo - So 06 – 20 h "

§ 54 Abs 1 StVO 1960
Zusatztafel mit mit dem Hinweiszeichen:
"<- 45 m / 60 m -> "

- 2) Im Bereich des unmittelbar nördlich an das Riefengebäude angrenzenden Parkstreifens, an dessen östlichen Ende, bei der Unterführung des Engereweges durch die sog. Riefenbrücke:

Auf der Vorderseite (in Richtung Zams):
§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960
"Kurzparkzone"
"Parkdauer 180 min"
Format 63 x 47 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960
Zusatztafel mit mit dem Hinweiszeichen:
Format 23 x 47 cm
" Mo - So 06 – 20 h "

Auf der Rückseite (in Richtung Landeck):
§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960
"Ende der Kurzparkzone"
Format 47 x 47 cm

- 3) Im Bereich des unmittelbar nördlich an den Eislaufplatz angrenzenden Parkstreifens, am westlichen desselben:

Auf der Vorderseite (in Richtung Landeck):
§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960
"Kurzparkzone"
"Parkdauer 180 min"
Format 63 x 47 cm

§ 54 Abs 1 StVO 1960
Zusatztafel mit mit dem Hinweiszeichen:
Format 23 x 47 cm
" Mo - So 06 – 20 h "

Auf der Rückseite (in Richtung Zams)
§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960
"Ende der Kurzparkzone"
Format 47 x 47 cm

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

- g) Volksschulparkplatz – Staubentwicklung: von Anrainern gibt es immer wieder Kritik hins. der Staubentwicklung. Das Aufbringen einer Bruchasphaltdecke würde sich gem. Angebot des Billigstbieter Fa. Swietelsky mit € 6.466,00 netto zu Buche schlagen. Da im Budget keine Mittel vorgesehen sind, wird dieses Vorhaben vertagt. Darüber hinaus muss man erst mit den beiden Bestandgebern ein Gespräch über deren Zustimmung führen. Da ein Teil der Fläche vom Verband Sonderpädagogisches Zentrum Zams angemietet wurde, sollte sich dieser auch an den Kosten beteiligen.

Fritz: als Obfrau dieses Verbandes kann sie berichten, dass dessen Gremien einer Kostenbeteiligung zustimmen würden.

- h) ISSBA-Sammlung am 16.09.2020: die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten von € 210,00 samt Postwurf.

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 19.07.2020:

- a) Beratung über div. Saal Benutzungen.
- b) Das Projekt Dorfgeschichten – Lebensbilder wird am 27.07.2020 präsentiert.
- c) Die Generalversammlung der Bücherei fand am 29.06.2020 statt. Von 583 Lesern wurden 2019 rd. 34.000 Entlehnungen vorgenommen. Es gibt einen Medienbestand von 10.646 Stück, davon wurden über 1.000 Medien neu angeschafft. 2019 wurden 88 Veranstaltungen, davon 36 für Kinder durchgeführt. Pro Öffnungstermin finden rd. 25 Besucher ihren Weg in die Bücherei.
- d) Dem JGR wird für die Abhaltung der Tauschbörse in der Riefe ein Zuschuss von € 300,00 gewährt.

Beschlussfassung: Zuschussauszahlung von € 300,00.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

- e) Schönherr: sie hat mit Vereinsvertretern wegen dem Kirchtag Rücksprache gehalten. Die Resonanz ist jene, dass vor dem nicht unbegründeten Risiko einer kurzfristigen Absage aufgrund des COVID-19-Virus die Vereine von einer Durchführung im heurigen Abstand nehmen würden.

Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.

Obfrau Schönherr berichtet von der Sitzung vom 20.07.2020:

Es wurden Wohnungsvergaben vorgenommen.

Im vertraulichen Teil möchte sie über zwei Sozialfälle berichten.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über die Annahme des Kaufvertrages mit Chr.Wolf hins. Gp. 1438/2.

In einer früheren Sitzung hat der Gemeinderat dem Verkauf der Gp. 1438/2 an den Bestandnehmer Chr. Wolf zum bereits ausverhandelten Kaufpreis zugestimmt.

Nunmehr liegt ein von RA Dr. Kappacher konzipierter Kaufvertragsentwurf vor.

Außervertraglich muss sich Hr. Wolf zur Übernahme aller Kosten und Gebühren sowie zur kostenlosen Abtretung einer Wegfläche von 183 m² im Bereich am Schaufler bereit erklären bzw. hat er dies getan.

Reheis: die Verkaufsfläche beinhaltet auch Weg- und Böschungsanteile, sodass dies zusammen mit den vorgenannten Nebenabreden den Kaufpreis rechtfertigt.

Traxl: wie in solchen Fällen üblich, sollte sich die Gemeinde aber ein Vorkaufsrecht ausbedingen.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Vertragsentwurf unter der Bedingung der Erfüllung der Nebenabreden sowie der Aufnahme eines Vorkaufsrechtes in den Vertrag.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über den Zuschussvertrag VVT.

Für den Zeitraum 2021-2030 steht die Neuausschreibung des Linienverkehr Landeck-Zams an. Bereits im Vorfeld wurde deponiert, dass der Fahrbetrieb zu den Randzeiten, vor allem unter Einbindung des Krankenhauses, ausgeweitet werden sollte. Ebenso sollten die Anschlussverbindung mit der ÖBB optimiert werden. Dem kam die VVT im Rahmen der Ausschreibung nach. Aus bisher fünf Linie soll drei werden. Die Fahrzeiten zu den Randstunden wurden ausgedehnt (nunmehr bis 20:00 Uhr). Die Anschlüsse an die Zugverbindungen der ÖBB wurde optimiert. Sonntags ist weiterhin kein Fahrbetrieb, am Samstag ist ein reduzierter Fahrbetrieb. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Kosten. Nach Abzug der Förderungen hat die Gemeinde Zams bis dato € 20' p.a. bezahlt, hinkünftig werden es rd. € 43' p.a. sein. Die Gesamtmehrkosten wurden zwischen Landeck und Zams im Verhältnis von rd. 2:1 aufgeteilt. Die Förderung des Landes bemisst sich an der Finanzkraft II, daher erhält Landeck eine Förderung im Ausmaß von 50 %, Zams nur von 33%.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Entwurf des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung, abgeschlossen zwischen dem VVT und der Gemeinde Zams beinhaltend bei 10-jähriger Laufzeit und einen Gemeindegzuschuss von € 70.183,55 abzüglich eines Landeszuschusses von voraussichtlich € 20.470,51.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über die Annahme eines adaptierten Servitutsvertrag mit der ÖBB hins. BV Kofler/Hinterau.

Der Grundtausch mit der Fa. Kofler in der Hinterau – samt Vermessung - ist abgeschlossen. Die ÖBB möchte nunmehr wegen einem Überspannungsrecht im südlichen Bereich der Gp. 2901 im Ausmaß von rd. 8 m² einen Servituts Vertrag abschließen. Lt. ÖBB hat sich aufgrund der Masten Verlegung und des nunmehr geänderten Grundstücksstandes die Notwendigkeit für diesen Servitutsvertrag ergeben.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Entwurf des Servitutsvertrages.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschluss über eine mögliche Reduktion der Anschlussgebühren LWL für den Zeitraum 10/19 bis 4/20.

Im GR vom 22.06.2020 wurde beschlossen, die Anschlussgebühr LWL mit € 200,00 netto fest zu legen. Seit 01.09.19 verrechnet die Fa. Mynet diese nicht mehr an Anschlusswerber. Lt. Hermann Hammerl ist es nunmehr so, dass bei Anschlusswerbern im Zeitraum ab 01.09.19 bis 30.04.20 eine Nachverrechnung in dieser Höhe schwierig ist. Dies betrifft 25 Anschlusswerber. Die Gemeinde sollte hier eine einmalige Kulanzlösung für diese 25 Anschlusswerber anbieten. Ein Rabatt von 50 % wäre dienlich.

Beschlussfassung: Für die namentlich genannten 25 Anschlusswerber im Zeitraum 01.09.19 bis 30.04.20 wird ein einmaliger Rabatt von 50 %, somit von € 100,00 netto zuzüglich USt. gewährt.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 10) Verschiedene Berichte

a) Übernahme der Gp. 2926 in das öffentliche Gut der Gemeinde Zams

Im Bereich Unterengere wurde im Zusammenhang mit dem BV Pale-Bouvier die Abtretung einer Gehsteigfläche für die spätere Aufschließung der Querverbindung Unterengere Riefengebäude vereinbart.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 20.07.2020 gemäß Vermessungsurkunde Vermessung OPH-Ziviltechniker GesmbH, GZ 7484/19, im Bereich Unterengere nachfolgender Flächentransaktion samt der zugehörigen Widmung die Zustimmung zu erteilen:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Einbringung in Gp.
1	102	1651	2926 (neu gegründet)

V e r o r d n u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes wird unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Vermessung OPH-Ziviltechniker GesmbH, GZ 7484/19, im Bereich Unterengere die nachfolgend genannte Teilfläche von ihrer jeweiligen Ursprungsparzelle abgetrennt und in die neu gegründete Gp. 2926 (Öffentliches Gut) eingebracht.

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	102	1651	2926

Damit wird diese Teilfläche/Parzelle zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamerierung).

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

b) Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit Hr. Siegfried File

Die VS Falterschein ist über eine privat von Hr. Siegfried File verlegte Leitung an das Wassernetz der WG Falterschein angeschlossen. Daher wurde mit ihm zur rechtlichen/grundbücherlichen Sicherstellung ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgehandelt. Darin ist eine einmalige Entschädigung von € 2.500,00 normiert, womit auch der Anschluss der Kirche mit abgegolten ist.

Haid: er ersucht um Prüfung, ob die Gemeinde nicht bereits bei der Errichtung der Leitung (2001) einen Kostenbeitrag geleistet hat.

Reheis: die WG Falterschein sollte ihrerseits die rechtliche Absicherung diverser Leitungstrassen prüfen. Seitens Hr. File ist mit der Eigentümerin einer seinerseits beanspruchten Fremdparzelle eine rechtliche Sicherstellung zu vereinbaren

Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO zu diesem, nicht auf der Tagesordnung angeführten Tagesordnungspunkt.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Entwurf des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

c) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Tigas

Für einen privaten Hausanschluss in der Rease (Haus Juen) benötigt die Tigas eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht zu ihren Gunsten über die Gp. 412/6 (Egt. Gemeinde Zams). Kohler: er hinterfragt eine allfällige Entschädigung? Da keine überregionale Leitung vorliegt, leistet die Tigas keine Entschädigung.

Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO zu diesem nicht auf der Tagesordnung angeführten Tagesordnungspunkt.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussfassung: Zustimmung zum vorliegenden Entwurf des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

- d) Zustimmung zum Antrag auf Bildung eines Bringungsweges im Bereich Weiherebene-Hengst

Auf Initiative verschiedener Grundeigentümer sollen die Flächen im Bereich obere Weiherebene - Hengst durch einen vom Fließler Gemeindegebiet ausgehenden und bei der Rupertshöhe in den Zammer Almweg einmündenden Bringungsweg erschlossen werden. Die Gemeinde Zams ist mit der Gp. 1920 von selbigem berührt.

Reheis: Hauptbetroffener Grundstückseigner ist die AG Zams.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Antrag auf Bildung einer Bringungsgemeinschaft nach § 14 GSLG 1970.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

- e) Aufnahme eines WLF-Darlehen

Die Gemeinde Zams beabsichtigt laut Voranschlag 2020 für ein Vorhaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Infrastruktureinrichtungen im Bereich der Abwasserentsorgung ein Darlehen beim Wasserleitungsfonds aufzunehmen.

Beschlussfassung: Zuerkennung der Dringlichkeit nach § 35 (3) TGO zu diesem nicht auf der Tagesordnung angeführten Tagesordnungspunkt.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 20.07.2020 nachfolgende Darlehensaufnahme:

Zweck der Darlehensaufnahme /Titel	Darlehens-geber	Betrag in €	Laufzeit	Akt. Zinssatz
Errichtung Abwasserbeseitigungsanlage Falterschein	TWLFonds	150.000,00	10 J.	0,50%

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Fritz: am Innufer im Bereich Lötzwuchern viele Neophyten. Hier sollten zum Schutz heimischer Arten Gegenmaßnahmen angedacht werden.
- b) Reheis: eine Besichtigung des Banogebäudes hat ergeben, dass ausreichend Raum für den Krampusverein vorhanden wäre. Allerdings müsste der Theaterverein etwas Raum schaffen.
- c) Bgm: in der heutigen Ausgabe der Tiroler Tageszeitung war ein Artikel über den Abbau der Kaiserjägerstatue beim ehem. Gasthof Schwarzer Adler abgedruckt. Dieser erweckte den Eindruck, dass die Gemeinde Zams keinerlei Bemühungen zum Erhalt derselben gesetzt hat. Dem ist nicht so. Die Gemeinde hat mehrfach versucht, mit der Voreigentümerin dazu in Kontakt zu treten. Ebenso wurde mit dem dzt. Eigentümer zu Jahresanfang schriftlich korrespondiert. Allerdings ist es dem Eigentümer unbenommen, zu entscheiden, mit wem er geschäftlich in Verbindung tritt.

Zu Pkt. 12) Vertrauliches

Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 20:15 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: